

**Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung  
der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen  
und das Verfahren zur Feststellung  
der studiengangsbezogenen Eignung  
in Masterstudiengängen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund von Art. 13, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), § 27 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung – QualV vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**  
Zweck der Satzung

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Einzelheiten für die Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen, für die gem. § 27 Abs. 1 QualV als weiteres Qualifikationserfordernis eine entsprechende künstlerische Begabung und Eignung nachzuweisen ist. <sup>2</sup>Sie regelt ferner das Verfahren zum Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG für Masterstudiengänge.

**Abschnitt 1: Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen**

**§ 2**  
Einbezogene Studiengänge

In den Studiengängen Kommunikationsdesign und Interaktive Medien der Fakultät für Gestaltung sowie im Studiengang Architektur der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen ist vor Aufnahme des Studiums neben der Qualifikation nach § 20 Abs. 1 QualV die künstlerische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

**§ 3**  
Befreiung von der Eignungsprüfung

(1) Die bestandene Eignungsprüfung behält solange ihre Gültigkeit wie die Qualifikationsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges keine wesentlichen Änderungen erfahren.

(2) <sup>1</sup>Von der Teilnahme an der Eignungsprüfung in den Studiengängen der Fakultät für Gestaltung kann auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wer eine Abschlussprüfung an der Fachoberschule Gestaltung in den einschlägigen Fächern mit herausragendem Ergebnis bestanden hat. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Prüfungskommission, die darüber hinaus die Vorlage geeigneter Arbeiten verlangen kann.

(3) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von bestandenen Eignungsprüfungen anderer Hochschulen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung zusätzlich die Vorlage geeigneter Arbeiten verlangen.

**§ 4**  
Anmeldung zur Prüfung

(1) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium (Bewerbung) sind mit dem von der Hochschule Augsburg im Online-Verfahren bereitgestellten Formular zu stellen. <sup>2</sup>Das in Folge ausgedruckte Anmeldeformular ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule Augsburg einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Mit der fristgerechten Bewerbung zum Studium bis zum 15. Juni gilt auch die Anmeldung zur Eignungsprüfung als erfolgt. <sup>2</sup>Ausgenommen für den Studiengang „Kommunikationsdesign“, hier endet die Bewerbungsfrist am 31. Mai. <sup>3</sup>Einer eigenen Anmeldung zur Eignungsprüfung bedarf es nicht.

## § 5 Ablauf der Eignungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl und
2. eine praktische Prüfung.

<sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann für einzelne Studiengänge seiner Fakultät beschließen, dass keine Vorauswahl stattfindet.

(2) <sup>1</sup>Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeiten vorzulegen, die die Beurteilung der künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. <sup>2</sup>Der gewählte Studiengang ist anzugeben. <sup>3</sup>Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. <sup>4</sup>Die Frist für die Vorlage endet am 15. Juni, ausgenommen für den Studiengang „Kommunikationsdesign“, hier endet die Bewerbungsfrist am 31. Mai. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Anforderungen an Inhalt und Form der Arbeiten und gibt diese rechtzeitig bekannt. <sup>6</sup>Die Prüfungskommission kann festlegen, dass zusätzlich oder ersatzweise eine Hausarbeit anzufertigen ist, die zum praktischen Teil der Eignungsprüfung mitzubringen ist.

(3) Die Teilnehmer an der Vorauswahl werden zur praktischen Prüfung zugelassen, sofern die für die Vorauswahl vorgelegten Arbeiten nicht erkennen lassen, dass die künstlerische Begabung und Eignung nicht gegeben ist.

(4) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung kann aus einer oder mehreren in Klausur zu fertigenden Aufgaben bestehen; bei mehreren Aufgaben kann ein Teil auch als Teamaufgabe gestellt werden, wenn dadurch die individuelle Leistung noch bewertbar ist. <sup>2</sup>Es können jeweils mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die praktische Prüfung durch ein Prüfungsgespräch (mündliche Prüfung) ergänzt wird.

(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

## § 6 Gegenstand der praktischen Prüfung

(1) Zur Feststellung der Eignung für das Studium im Studiengang Architektur können insbesondere Fähigkeiten in folgenden Kompetenzbereichen geprüft werden: Verbale Darstellung und Kommunikation, Arbeitsverhalten und Konzentration, Informationsverarbeitung, räumliches Vorstellungsvermögen, technisches Verständnis, Wahrnehmungsgenauigkeit, Kreativität und Phantasie, zeichnerisches Darstellungsvermögen und kreatives Gestalten.

(2) Zur Feststellung der Eignung für das Studium im Studiengang Interaktive Medien werden Aufgaben aus dem Bereich Informatik und dem Bereich Gestaltung gestellt, mit denen festgestellt werden kann ob insbesondere konzeptionelle, gestalterische und kreative Fähigkeiten sowie Fähigkeiten zum logischen und algorithmischen Denken und zur Kommunikation und Teamarbeit in ausreichendem Maß vorhanden sind.

(3) Zur Feststellung der Eignung für das Studium im Studiengang Kommunikationsdesign sind insbesondere Aufgaben zu bearbeiten, die die Fähigkeiten der Bewerber in kreativer, künstlerisch-gestalterischer, konzeptioneller und methodischer Hinsicht zeigen sollen.

## § 7 Bestehen der Eignungsprüfung

<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann in die Bewertung nach Satz 1 einbezogen werden.

## § 8 Wiederholung der Eignungsprüfung

Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

## § 9 Prüfungskommissionen

<sup>1</sup>In den Fakultäten mit Studiengängen, in denen Eignungsprüfungen stattfinden, werden Prüfungskommissionen mit mindestens drei Professoren oder Professorinnen für die Durchführung der Eignungsprüfung gebildet, die alle notwendigen Entscheidungen treffen und über das Bestehen der Eignungsprüfung beschließen. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann bestimmen, dass die Aufgaben nach Satz 1 einer regulären Prüfungskommission zugewiesen werden.

## § 10 Anwendung von Vorschriften

Die Vorschriften des ersten Teils der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen über Nachteilsausgleich, Verstöße gegen Prüfungsvorschriften und Rücktritt finden entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

## § 11 Gegenstände der Prüfung, Niederschrift

<sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Diese ist von den Prüfern oder Prüferinnen und ggf. den Beisitzern oder Beisitzerinnen zu unterzeichnen.

## **Abschnitt 2: Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung in postgradualen Masterstudiengängen und anderen nicht grundständigen Studiengängen.**

## § 12 Einbezogene Studiengänge

<sup>1</sup>In postgradualen Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG kann der Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG durch Bestehen eines Verfahrens zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung geführt werden, soweit die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs dies bestimmt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Studiengänge des weiterbildenden Studiums nach Art. 43 Abs. 6 BayHSchG sowie für andere Studienangebote wie Zusatz-, Ergänzungs-, und Aufbau-studiengänge.

## § 13 Bewerbungsfristen

(1) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium (Bewerbung) sind mit dem von der Hochschule Augsburg im Online-Verfahren bereitgestellten Formular zu stellen. <sup>2</sup>Das in Folge ausgedruckte Anmeldeformular ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule Augsburg einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Ende der Bewerbungsfrist ist für das Wintersemester der 15. Juni, für das Sommersemester der 15. Dezember. <sup>2</sup>Ausgenommen für den Studiengang Applied Research in Engineering Sciences, hier endet die Frist am 15. Juni bzw. am 15. Januar.

## § 14 Anmeldung zur studiengangsspezifischen Eignung

<sup>1</sup>Mit der fristgerechten Bewerbung zum Studium gilt auch die Anmeldung zur studiengangsspezifischen Eignung als erfolgt. <sup>2</sup>Einer eigenen Anmeldung zur Eignungsprüfung bedarf es nicht.

## § 15 Teilnahme am Verfahren

(1) Zur Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist berechtigt, wer einen Abschluss nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung nachweist und ein Prüfungsgesamtergebnis nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erzielt hat.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Teilnahme am Verfahren nach Abs. 1 kann vom Bestehen einer Vorauswahl abhängig gemacht werden. Ausgestaltung, Anforderungen und Bestehensgrenzen in den Vorauswahlverfahren regeln die Studien- und Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Die Anforderungen im Vorauswahlverfahren sollen sich thematisch überwiegend auf den verfahrensgegenständlichen Studiengang beziehen.

(3) <sup>1</sup>Steht das Prüfungsgesamtergebnis zum Zeitpunkt der Bewerbung oder des Termins des Feststellungsverfahrens noch nicht fest und ist ein Abschluss des Erststudiums bis zur Studienaufnahme zu erwarten, kann die zuständige Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber zur Teilnahme am Verfahren zulassen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum Studium nach bestandenem Feststellungsverfahren erfolgt in diesem Fall vorbehaltlich des Nachweises eines überdurchschnittlichen Abschlusses nach Abs. 1 (auflösende Bedingung).

#### § 16

##### Befreiung vom Verfahren

(1) Die bestandene Eignungsprüfung behält solange ihre Gültigkeit wie die Qualifikationsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges keine wesentlichen Änderungen erfahren.

(2) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entsprechender Verfahren, die Bewerber an anderen Hochschulen erfolgreich durchlaufen haben, entscheidet die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung zusätzlich die Vorlage geeigneter Arbeiten oder anderer Nachweise verlangen.

#### § 17

##### Gegenstand und Ablauf des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung muss auf die individuelle Eignung der Bewerber abstellen. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen legen die Überprüfungs-kriterien fest, die in das Bewertungsverfahren einfließen, sowie deren jeweiligen Anteil am Ergebnis. <sup>3</sup>Individuelle Überprüfungs-kriterien sind insbesondere:

- a. das Prüfungsgesamtergebnis, das im einschlägigen grundständigen Studiengang erzielt wurde,
- b. fachspezifische Einzelnoten aus dem Abschlusszeugnis nach Buchst. a.,
- c. ein Auswahlgespräch mit der Dauer von 15 bis 30 Minuten (Leistungserhebung in mündlicher Form),
- d. ein Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form),
- e. einschlägige, besonders anspruchsvolle berufspraktische Tätigkeiten nach Abschluss des Erststudiums,
- f. Führungserfahrung in verantwortlichen Positionen, wie z.B. Projektleitung, Teamleitung, Managementassistent, Wahrnehmung von Stabsfunktionen.

(2) Einzelheiten des Verfahrens wie Prüfungsgegenstände, Messkriterien sowie dessen Ablauf ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs.

(3) Für den Ablauf des Verfahrens gelten die §§ 4, 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

#### § 18

##### Bestehen der studiengangsspezifischen Eignung

Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung ist erbracht, wenn ausreichende Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erzielt wurde.

#### § 18

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19. Dezember 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2017.

Augsburg, den 20. Dezember 2017

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2017 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2017.